

**Einladung
zur 61. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Dienstag, dem 07.07.2020,
um 16:30 Uhr in der Aula der städt. Gesamtschule (Gebäude Paaltjesstege)**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

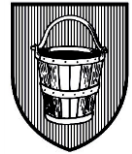
T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2020 und 03.06.2020 |
| 3 | 05 - 16 2308/2020 |
| | Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest - 2. Deckblattverfahren; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen |
| 5 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 25. Juni 2020

Albert Jansen
Vorsitzender



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	23.06.2020
		2308/2020	

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest - 2. Deckblattverfahren; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.07.2020
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die der Anlage zu entnehmende Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein im Planfeststellungsverfahren abzugeben.

Sachdarstellung :

Die Unterlagen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich-Praest – 2. Deckblattverfahren haben in der Zeit vom 2. Juni – 01. Juli 2020 im Raum 225 des Rathauses der Stadt Emmerich offen gelegen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit. Die Einwendungsfrist endet am 15. Juli 2020.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Stadt Emmerich am Rhein als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB) und wie auch als Grundstückseigentümerin aufgefordert, zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Beiderlei Betroffenheiten werden in einer einheitlichen Stellungnahme thematisiert. Diese Stellungnahme ist während der Zeit der Offenlage im Arbeitskreis am 25.06.2020 erörtert worden. Als Ergebnis empfiehlt der Arbeitskreis ÖPNV/SPNV die nunmehr vorliegende Stellungnahme in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage zu Vorlage 05-16 2308 Stellungnahme PFA 3-3 2-Deckblatt



zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest

2. Deckblattverfahren

Gliederung

1. Bauliche Maßnahmen.....	2
1.1. Das Bahnübergangsbeseitigungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein	2
1.2 Die Verlegung des Haltepunktes Praest.....	6
1.3 Bauwerke im Zuge des Streckenausbaus.....	6
1.4 Leitungsumverlegungen.....	7
1.5 Städtebauliche Einbindung.....	8
1.6 Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Planungshoheit.....	8
2. Liegenschaften der Stadt Emmerich am Rhein.....	8
3. Denkmäler	9
4. Umweltverträglichkeitsstudie (GUP).....	10
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	10
6. Notfall- und Streckensicherheit	11
6.1 Rettungszuwegungen / Zuwegungen / Service Türen.....	11
6.2 Löschwasserversorgung	12
6.3 Grundsätzlich	13

STELLUNGNAHME DER STADT EMMERICH AM RHEIN



Im Folgenden reagiert die Stadt Emmerich am Rhein mit dieser Stellungnahme auf das Planungsvorhaben der Deutschen Bahn AG, ABS 46/2, Abschnitt 3.3 – **2. Deckblatt** -, als in zweifacher Hinsicht Betroffene, als Trägerin öffentlicher Belange wie auch als Grundstückseigentümerin.

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt hier Stellung zu den im 2. Deckblattverfahren dargestellten Änderungen. Ihre Stellungnahme vom 25.04.2012 sowie die zum 1. Deckblatt vom 13.12.2013 bleiben vollumfänglich bestehen.

1. Bauliche Maßnahmen

1.1. Das Bahnübergangsbeseitigungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein

Das hier dargestellte, vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 03.11.2015 verabschiedete und am 20.09.2016 ergänzte BÜ-Beseitigungskonzept ist das Ergebnis langer Abstimmungsprozesse mit den unterschiedlichsten Verfahrensbeteiligten über etliche Planungsvarianten hinweg.

Dieser Prozess hat letztlich zu einem Konsens mit den Planungen der DB AG im PFA 3.3 geführt.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seinen o.g. Sitzungen das nachfolgende BÜ-Beseitigungskonzept für den PFA 3.3 beschlossen.

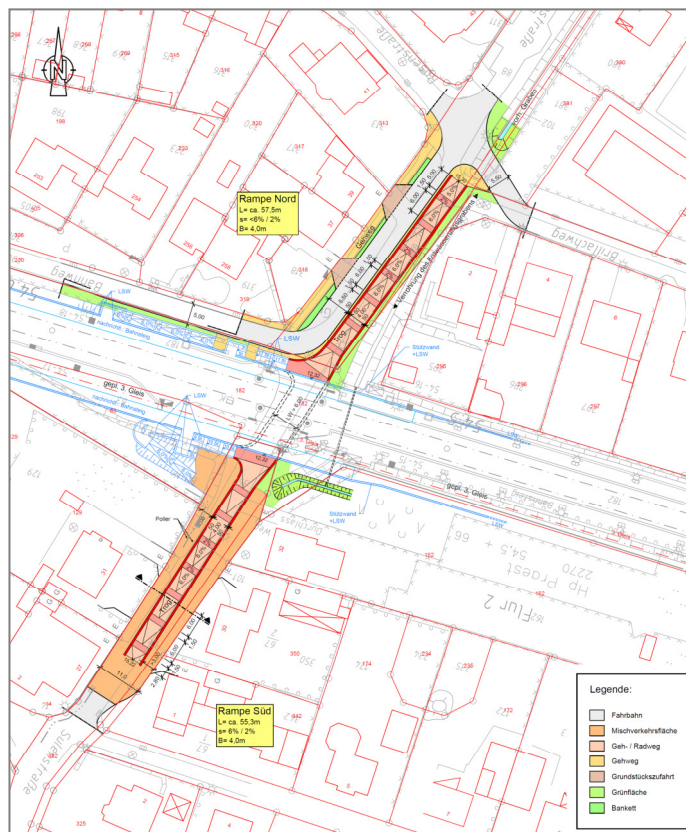
Es sieht folgende Maßnahmen an den derzeitigen Bahnübergängen vor:

BÜ Sulenstraße	Eisenbahnüberführung für Fußgänger EÜ-F
BÜ Raiffeisenstraße / Praestisches Feld	Eisenbahnüberführung EÜ mit Nebenanlagen
BÜ von-der-Recke-Straße	Eisenbahnüberführung für Fußgänger EÜ-F
BÜ Grüne Straße	Seitenweg zur Ersatzmaßnahme BÜ Broichstraße
BÜ Broichstraße	Eisenbahnüberführung EÜ mit Nebenanlagen
BÜ Schwarzer Weg	Ersatzlose Aufhebung

BÜ Sulenstraße

54,540 Bahn-km

In Abstimmung mit der DB Netz AG hat die Stadt Emmerich am Rhein eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer geplant, die alle Anforderungen der geltenden Regelwerke an Breite, Verhältnis Breite/Länge, Einsehbarkeit und auch Übersichtlichkeit erfüllt. Die Gradlinigkeit und die ausreichend große Dimensionierung vermitteln eine hohe Sicherheit, die zu einer entsprechenden Akzeptanz durch die Bevölkerung führt.



Entwurf der Stadt Emmerich am Rhein (Ing.-Büro Spiekermann)

In einer durch die DB Netze beauftragten Studie (15.12.2015) wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Prüfung der Machbarkeit zur gradlinigen Führung der EÜ(F) Sulenstraße in Bezug auf die Sachverhalte

- Betroffenheit der Grundstücke/Anwohner
- Darstellung
- Barrierefreiheit
- Realisierbarkeit
- Wirtschaftlichkeit / Kosten

grundsätzlich umsetzbar ist.

Das Ergebnis der Studie wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

BÜ Raiffeisenstraße

54,700 Bahn-km

Als Ersatzmaßnahme für den BÜ Raiffeisenstraße wurde der Stadt Emmerich bereits durch die Vorhabenträgerin ein Vorabzug der Entwurfsplanung (EÜ Praestsches Feld), in der z.B. bereits die Querungshilfe L7 berücksichtigt wird, zur Stellungnahme zugesandt. Diese wurde mit Schreiben vom 28.07.2016 beantwortet.

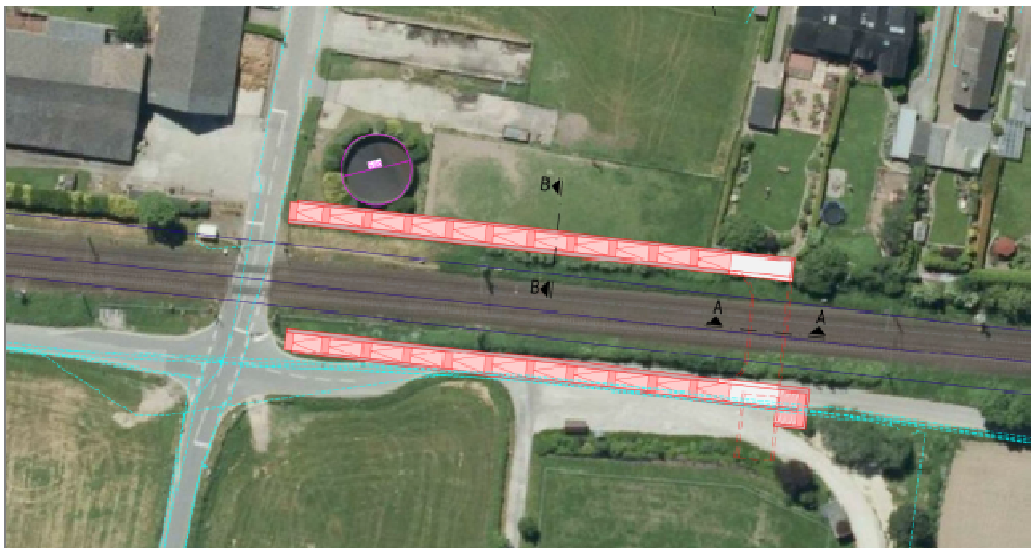
Ergänzend und zur Gewährleistung einer maximalen Sicherheit der querenden Fußgänger regte die Stadt Emmerich in ihren bisherigen Stellungnahmen eine Ausbildung der Querungshilfe im Einmündungsbereich der Straße Praestsches Feld als Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) gem. §26 StVO an; auch sollte eine Lichtsignalanlage für Fußgänger in Betracht gezogen werden.

Die Errichtung einer Querungshilfe als Fahrbahnteiler wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

BÜ von-der-Recke-Straße

55,290 Bahn-km

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 der Variante 1 (U-Form) als Ersatzmaßnahme zum BÜ von-der-Recke-Straße zugestimmt. Diese Überführung soll in Form einer EÜ für Fußgänger realisiert werden.



Auszug aus der Anlage zum DB-Erläuterungsbericht des Variantenvergleiches zur Ersatzmaßnahme BÜ von-der-Recke Straße vom 11.08.2016

Bereits in der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Planfeststellungsverfahren vom 25.04.2012 wurde die ersatzlose Aufhebung des Bahnüberganges von-der-Recke-Straße bemängelt und eine Eisenbahnüberführung gefordert. Im Anhörungsverfahren/Stellungnahme wurde durch die DB Netz AG auf die gesetzlichen Vorgaben zur BÜ-Beseitigung (EKrG) und die Ersatzmaßnahme Praestsches Feld verwiesen. Auf einer Straße von 1,5 km würden 3 Ersatzbauwerke geschaffen, die sämtlich für Fußgänger und Radfahrer geeignet sein.

Dies als Ergebnis eines Kompromisses. Der stellt sich wie folgt dar:

Die Stadt Emmerich am Rhein verzichtet auf Ihre Forderung zum Vollausbau der Ersatzmaßnahme von-der-Recke-Straße und einer EÜ-F im Bereich des Schwarzen Weges und die DB AG kommt ihr dahingehend entgegen, dass sie einer EÜ-F im Bereich der von-der-Recke-Straße sowie einem Vollausbau der EÜ Raiffeisenstraße zustimmt. Die Änderungen der Planung wären im Zuge eines Deckblattes in das Planfeststellungsverfahren einzubringen. Dies wurde durch Herrn Landgraf (DB AG) in der Sitzung des Arbeitskreises ÖPNV/SPNV vom 06.10.2015 bestätigt. Die hierzu notwendigen Ratsbeschlüsse liegen vor und sind Gegenstand der „Zustimmung“ zum Planfeststellungsabschnitt 3.3.

Im Juli 2015 wurden durch die DB Netz AG sieben Varianten, sowie durch das Ratsmitglied Herrn J. ten Brink eine Variante zur Aufhebung des BÜ erstellt. Nach eingehender Diskussion und Durchführung eines Ortstermins, dieser unter Beteiligung des Ortsvorstehers und der Anlieger, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.09.2016 der Variante 1 (U-Form) als Ersatzmaßnahme zum BÜ von-der Recke-Straße zugestimmt. Diese Überführung soll in Form einer EÜ für Fußgänger realisiert werden.

Zwischenzeitlich ist die Vorplanung abgeschlossen. Das Entwurfsheft ist in der Bearbeitung. Nach Freigabe wird die Planung der Stadt Emmerich am Rhein zur Stellungnahme als Straßenbaulastträger übergeben. Der Vereinbarungsentwurf ist für 2020 vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Ersatzmaßnahme ist in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin durch diese mittels eines Planänderungsverfahrens zu beantragen. Dieses Verfahren ist in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

BÜ Grüne Straße

56,170 Bahn-km

Als Ersatzmaßnahme für den BÜ Grüne Straße ist ein sog. Seitenweg geplant. Planungsrecht wird durch ein städt. Bebauungsplanverfahren hergestellt.

Die Wegeverbindung erfolgt von der Grünen Straße über den Auweg und die Hueskampstraße zur neu errichteten EÜ Broichstraße. Die Wegeverbindung beinhaltet einen einseitigen Zweirichtungsradweg, der an das Ersatzbauwerk anschließt.

BÜ Broichstraße

56,740 Bahn-km

Als Ersatzmaßnahme für den BÜ Broichstraße wurde der Stadt Emmerich bereits durch die Vorhabenträgerin ein Vorabzug der Entwurfsplanung, in der z.B. bereits die Querungshilfe L7 und der Anschluss des Radweges der Broichstraße (neu) an den Hueskampstraße berücksichtigt wird, zur Stellungnahme zugesandt. Diese wurde mit Schreiben vom 03.08.2016 beantwortet.

Ergänzend und zur Gewährleistung einer maximalen Sicherheit der querenden Fußgänger regte die Stadt Emmerich in ihren Stellungnahmen eine Ausbildung der Querungshilfe im Einmündungsbereich der Broichstraße als Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) gem. §26 StVO an; auch sollte eine Lichtsignalanlage für Fußgänger in Betracht gezogen werden.

Die Errichtung einer Querungshilfe als Fahrbahnteiler wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

Der BÜ Schwarzer Weg wird ersatzlos aufgehoben.

1.2 Die Verlegung des Haltepunktes Praest

Die Deutsche Bahn sieht im Planfeststellungsabschnitt 3.3 vor, den Haltepunkt in Praest um ca. 150 m nach Westen zu verlagern in den Bereich zwischen Sulen - und Raiffeisenstraße. Gegenstand des Deckblattverfahrens ist es nun, bahnrechts im Bereich der Raiffeisenstraße nördlich der Gleise einen zusätzlichen barrierefreien Zugang zu dem dort neu entstehenden Bahnsteig anzulegen.

Stellungnahme der Stadt Emmerich:

Auch die ergänzende Planung berücksichtigt weiterhin nicht den von der Stadt Emmerich am Rhein ins Verfahren eingebrachten Wunsch, den Haltepunkt unmittelbar benachbart in den Trassenabschnitt zwischen Raiffeisenstraße und der zukünftigen Bahnunterführung ‚Praestsches Feld‘ zu verlegen. Insoweit bleiben die im Verfahren bereits vorgebrachten Einwände auch im Deckblattverfahren bestehen.

Im Falle der Errichtung eines neuen Bahnsteiges, entsprechend der DB – Planung zwischen Sulenstraße und Raiffeisenstraße, sollte eine Treppenanlage sowie eine Rampenanlage mit max. 4 % Steigung südlich der EÜ aus dem Trogbauwerk heraus und trassenparallel bis zur Raiffeisenstraße geführt werden, zusätzlich sollte eine Treppenanlage nördlich der EÜ eingerichtet werden. Diese dienen der besseren fußläufigen Erschließung des Dorfkerns und seiner Verbindung zu den stetig wachsenden Wohngebieten nördlich der Gleistrasse sowie der Andienung der Bahnsteige. Die Stadt Emmerich am Rhein ist Eigentümerin der südlich angrenzenden, bahnparallelen Flächen zwischen der EÜ Praestsches Feld und der Raiffeisenstraße sowie der nördlichen Parzelle 1002 auf der die vorgenannte Treppenanlage zu errichten ist.

1.3 Bauwerke im Zuge des Streckenausbaus

Hier wird Bezug genommen auf Anlage 4 - Abschnitt Bauwerksverzeichnis.
Die Hinweise sind aufgelistet nach Lfd.Nr.

Vor Beginn der Gesamtmaßnahme hat eine Beweissicherung der Verkehrsanlagen in schriftlicher / fotografischer Form in Abstimmung mit den Kommunalbetrieben KBE zu erfolgen.

53 / Neubau EÜ Praestsches Feld

Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Vorabzug der Entwurfsplanung vom 28.07.2016 hingewiesen (s. Stellungnahme zu Deckblatt 1).

Der Geh-, Radweg hat DIN 18040 Barrierefreies Bauen zu entsprechen.

54 / Neubau EÜ Broichstraße

Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Vorabzug der Entwurfsplanung vom 03.08.2016 hingewiesen (s. Stellungnahme zu Deckblatt 1).

Der Geh-, Radweg sowie der Fußweg/Rampe hat DIN 18040 Barrierefreies Bauen zu entsprechen.

Die Verbindung der Grünen Straße / BÜ Grüne Straße über den Auweg und den Hueskampweg zur Broichstraße / EÜ Broichstraße ist Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens V 3/1. Die in den Unterlagen zum 2. Deckblatt dargestellten Verkehrsflächen / Bebauungsplanbereiche entsprechen nicht dem aktuellen Stand; hier hat eine Feinabstimmung stattzufinden.

163 / Rückbau des BÜ Grüne Straße

Der Rückbau des Bahnüberganges hat erst nach Fertigstellung der Ersatzmaßnahme ‚Seitenweg‘ zu erfolgen.

308 / Rettungszuwegung

Die Zuwegung für Rettungseinsätze hat in das Eigentum der DB Netz AG überzugehen.

453 / Neubau von Rampen

Der zusätzliche nördliche Zugang zum Bahnsteig von der Raiffeisenstraße aus ist im Bauwerksverzeichnis nicht als Neubau gekennzeichnet.

Die Verbindung der Rampe zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht vorhanden.

455 / Neubau einer Querungshilfe Broichstraße /L7

Zukünftiger Unterhaltungs- /Erhaltungspflichtiger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW

456 / Neubau einer Querungshilfe Praestsches Feld /L7

Zukünftiger Unterhaltungs- /Erhaltungspflichtiger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW

651+ 652 / Leitungsumverlegungen Thyssengas

Im Bereich der Bauwerke EÜ Praestsches Feld und EÜ-F Sulenstraße verlaufen 2 Gasfernleitungen DN200 bzw. DN250 der Thyssengas GmbH. Hier ist eine Verlegung in die anliegenden Wohnstraßen geplant. Dieser Verlegung wird nicht zugestimmt.

653 + 654 / Leitungsumverlegungen Thyssengas

Im Bereich des Bauwerkes EÜ Broichstraße Feld verlaufen 2 Gasfernleitungen DN200 bzw. DN250 der Thyssengas GmbH. Hier ist eine Verlegung hauptsächlich über private landwirtschaftlich genutzte Flächen geplant.

1.4 Leitungsumverlegungen

Im Bauwerksverzeichnis sind unter den Nummern 651+ 652 Leitungsumverlegungen der Thyssengas GmbH aufgelistet. Hier sollen die im Bereich der zukünftigen Bauwerke EÜ Praestsches Feld und EÜ-F Sulenstraße liegenden 2 Gasfernleitungen aufgenommen und umgelegt werden. Die Leitungen befinden sich aktuell entlang der Gleistrasse, teilweise im Bahnweg.

Hier ist eine Verlegung in die anliegenden Wohnstraßen Heinrich-Butzfeld-Straße, Johann-Awater-Straße, Heinrich-Bienen-Straße, Raiffeisenstraße, Rosenstraße und Brillackweg geplant.

Dieser Neuverlegung wird nicht zugestimmt.

Bei den genannten Gasfernleitungen handelt es sich um Leitungen mit den Durchmessern DN 200 und DN 250. Diese werden mit 67 bar betrieben; als Vergleich sollte hier die Nutzung der Gasleitungen der Stadtwerke Emmerich mit 2 bar genannt werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein sieht hier eine Gefahrenlage, da die neue Leitungstrasse durch bebaute Wohngebiete führt und im Falle eines Schadenereignisses eine große Anzahl an potenziellen Opfern zu beklagen wäre.

Auch werden in Wohnstraßen erfahrungsgemäß häufig Hausanschlüsse (Kanal, Strom, Telekom, Glasfaser, Gas) erneuert/ergänzt bzw. neue Medien verlegt. Dies bedeutet permanente Verlegearbeiten im Bereich der Thyssengastraße, ein Umstand der weder für die Gasfernleitung von Vorteil ist (Erschütterungen), noch für die anderen Versorger, da diese die entsprechenden geforderten aufwendigen und kostenträchtigen Sicherheitsvorkehrungen zu erfüllen haben.

Mit Verlegung der Gasfernleitung werden beidseitig Schutzstreifen in einer Breite von je 3 Meter ausgesprochen. In diesen Schutzstreifen alle regulären Bauarbeiten genehmigungspflichtig, die Errichtung von Gebäuden ist nicht zulässig.

Die Stadt Emmerich am Rhein schlägt daher entweder

- die Dükering der Gasfernleitung vom Brillackweg bis zum Geh-, Radweg Heinrich-Bienen-Straße oder
- die Verlegung im Radweg der Landesstraße 7 vor.

1.5 Städtebauliche Einbindung

Die Stadt Emmerich am Rhein hält ihre Forderung nach einer Begrünung der Lärmschutzwände im Außenbereich und das Einsetzen von transparenten Elementen in städtebaulich, hochsensiblen Bereichen, um die von den Lärmschutzwänden ausgehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten, aus der ursprünglichen Stellungnahmen aufrecht.

1.6 Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Planungshoheit

Wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme dargelegt, kann eine unmittelbare Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein bezüglich einer Einschränkung ihrer Planungshoheit für den Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich - Praest nicht festgestellt werden.

2. Liegenschaften der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt zur den folgenden Flurstücken als Grundstückseigentümerin wie folgt Stellung:

Die Nummerierung entspricht dem Grunderwerbsverzeichnis

Lfd. Nr. 4 ist gestrichen worden, Flurstück existiert nicht

Lfd. Nr. 32a	Straßenanlage wird noch gebaut (DB), noch nicht vorhanden
Lfd. Nr. 38a,	Tulpenstraße auf Grunderwerbsplan nicht eingezeichnet, Maßnahme daher nicht prüfbar
Lfd. Nr. 39	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 40	Langfristige Mietverträge vorhanden, daher rechtzeitige Kündigung, Es bleibt eine kleine Restfläche von ca. 157 qm im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein, Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 41	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 62	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 65	Flurstück existiert nicht
Lfd. Nr. 66	Flurstück existiert nicht
Lfd. Nr. 69	Erbbaurecht für die Stadt Emmerich am Rhein, weitergegeben durch Untererbbbaurecht an Reit- und Fahrverein Praest e.V.
Lfd. Nr. 71	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 73	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 169	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 179	Flurstück existiert nicht

3. Denkmäler

Zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen"; 2. Deckblatt hat sich für den Abschnitt 3.3 zwischenzeitlich folgende Änderung ergeben:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der Digitalisierung der kommunalen Denkmallisten den Antrag gestellt, dass seinerzeit nicht in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragene ortsfeste Bodendenkmal KLE 093 - mittelalterliche bis neuzeitliche Burg und Hof Haus Offenbergr - nun eintragen zu lassen. Die Bahntrasse des Planfeststellungsverfahrens kreuzt den Schutzbereich des Bodendenkmals.

Im Rahmen des laufenden förmlichen Eintragungsverfahrens ist die DB Netz AG Regionalbereich West als Grundstückseigentümer angehört wurden. Hierbei wurde um Vereinbarung eines Erörterungstermins zwischen der DB Netz AG und dem LVR-ABDR sowie der UDB Emmerich am Rhein gebeten. Dieser konnte aufgrund der COVID19-Pandemie noch nicht umgesetzt werden.

Derzeit laufen die Gespräche zur Abstimmung eines gemeinschaftlichen Termins, bei dem die Belange der Beteiligten erörtert werden sollen.

4. Umweltverträglichkeitsstudie (GUP)

Das Deckblattverfahren berücksichtigt die im Planungsgebiet neu hinzugekommenen Nachweise der Bieber (*Castor fiber*), des Fischotters (*Cutra lutra*), der Bachstelze (*Motallica alba*), der Goldammer (*Emberiza citrinella*), des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*), des Gelbspöters (*Hippolais icterina*), dem Haussperling (*Passer domesticus*) und der Klappergrasmücke (*Sylvia canruca*). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird auch im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme nicht gefährdet, da die Bauzeitregelung insbesondere die Rodung der Baufelder während der Sommermonate ausschließt.

Ferner ließen sich Störungen durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Tag für Biber und mitunter auch Fischotter vermeiden, da Sie dämmerungs- und nachtaktive Tiere sind.

Im PFA 3.3 sind über längere Strecken ein- oder beidseitig der Trasse Schallschutzwände geplant, die ein Überqueren der Trasse nur an bestimmten Stellen zulassen. Eine Quermöglichkeit unter anderem für Bieber und Fischotter bieten die geplanten Ökotunnel.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Das Deckblattverfahren sieht im Bereich östlich der Broichstraße und nördlich des Bahnweges vor Teilflächen einer Streuobstwiese bauzeitlich in Anspruch zu nehmen (insbesondere durch das Baufeld zur Umverlegung einer Gasleitung (Thyssengas)). Um Beeinträchtigungen der angrenzenden Streuobstbestände zu vermeiden, wird hier ein Vegetationsschutz vorgesehen. Der Vegetationsschutz sollte den Stand der Technik entsprechen und auch den Schutz des Wurzelbereichs der Obstbäume berücksichtigen.

Desweiteren wird ein Teilbereich etwa 18 m² Laubwald (Biototyp: AB0,90, ta 3-5) sowie 120 m² des Biototyps Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur (KA0, neo4 und KA0, neo5) bauzeitlich durch den dreigleisigen Ausbau in Anspruch genommen. Ergänzungen in der Liste der bauzeitlich beanspruchten Biotopsfläche durch den dreiseitigen Ausbau gab es bei den Gehölzen durch den Biototyp BD0,70, kb und BF3,90,ta1-2 sowie bei den Gewässern mit FN0,wf6 und den Anthropogenen Biotopen mit dem Typ HK2,ta15a.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für direkte Beeinträchtigungen (bau- und anlagenbedingte Flächenbeanspruchung) im Regelfall wurde ebenfalls durch folgende Biototypen der Gehölze BB0,100,neo7; BD3,100,ta-11; BD3,70,ta-1-2 ergänzt.

Die Liste des anlagenbedingten Verlustes von Biotopen durch Ersatzmaßnahmen zur Bahnübergangsbeseitigung wurde ergänzt durch die Biototypen Gehölze (BD3,100,ta1-2; BH0,90,ta-11), Grünland (EA0,xd5), Anthropogene Biotope HJ0,mc1; HK2,ta15b), den Siedlungsflächen (SB0 und SC0) sowie den Verkehrs- und Wirtschaftswegen (VA, mr3). Die Auflistung der ergänzten Biototypen sind bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen ebenfalls zu berücksichtigen. Betroffen sind dabei die von den geplanten Flächennutzungen im Rahmen des dreigleisigen Ausbaus und der BÜ-Ersatzmaßnahmen sowie der im direkten Wirkungsbereich geplanten Landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich einer Wiederherstellung des Ausgangszustandes auf bauzeitlich beanspruchten Flächen.

Aufgenommen in die Liste der Landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde die Maßnahme Nr. 7, welche die Anlage eines Grünstreifens mit Ruderalfluren sowie abschnittsweiser Heckenbepflanzung bahnrechts entlang des Bahnweges bis zur Grünenstraße vorsieht. Somit entsteht eine landschaftsgerechte Gestaltung mit Einbindungen der Bauwerke.

Ferner finden auch die Maßnahmen A/E20 und A/E21 sowie E19 Berücksichtigung, welche die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland beziehungsweise eine Nutzungsintensivierung

von Grünlandflächen vorsehen. Der Grundstückseigentümer der Flächen für die Maßnahmen A/E20 und E/19 ist das Naturschutzzentrum Kleve, welche die Maßnahme auch betreuen wird. Die Fläche der Maßnahme A/E21 gehört zum Stadtgebiet der Stadt Rees, welche in die Abstimmung mit einbezogen werden muss.

Im Trassennahbereich bei ca. Bahn-km 56,7 an der EÜ Broichstraße wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 15 unter anderem eine Fläche aufgeforstet, die auch als Ersatzaufforstung für den forstrechtlichen Kompensationsbedarf dient. Eine Gesamtbetrachtung über die forstrechtliche Kompensation in den Planfeststellungsabschnitten des Kreises Kleve ergibt für den dargestellten Planungsstand im Kreis Kleve ein Überschuss von rd. 1,77 ha Aufforstungsfläche. Im Planfeststellungsabschnitt 3.3 liegt somit weder ein Überschuss noch ein Defizit an aufzuforstender Fläche vor.

Wie schon im 1. Deckblattverfahren werden auch im Planungsverlauf des 2. Deckblattverfahrens weitere Schutzvorkehrungen für schutzwürdige, vom Eingriff betroffene Braunerde (Vega und Gley-Vega) getroffen. Diese müssen dem Erhalt und die Wiederverwendung dieser schutzwürdigen Böden entsprechen.

6. Notfall- und Streckensicherheit

Das 2. Deckblattverfahren beinhaltet entgegen dem bisherigen Verfahren auch die Betrachtung der Notfall- und Streckensicherheit

6.1 Rettungszuwegungen / Zuwegungen / Service Türen

Rettungszuwegungen sind wie nachfolgend aufgelistet berücksichtigt worden.

Bahn km	53,507	Bahn links
	54,255	Bahn links
	54,71	Bahn links
	55,29	Bahn links
	56,165	Bahn links
	56,74	Bahn links
	57,65	Bahn links

Die darüber hinaus wurden weitere vereinbarte Zuwegungen/ Zugänge eingeplant.

Zugänge Auflistung

Bahn km	53,9	Bahn rechts
	54,155	Bahn rechts
	55,12	Bahn rechts
	55,18	Bahn links
	55,45	Bahn rechts
	55,7	Bahn links
	56,153	Bahn rechts
	56,44	Bahn rechts
	56,8	Bahn rechts
	56,98	Bahn rechts
	57,18	Bahn rechts
	57,65	Bahn rechts

Die geforderte Zuwegung / Zugang bei Bahn km 54,375/ Bahn rechts ist nicht in den Planzeichnungen vermerkt, dies ist zu ergänzen. Auf Seite 52 der textlichen Erläuterungen ist der Zugang beschrieben.

Servicetüren

Die von der DB AG geplanten Servicetüren, die im Einsatzfall durch die Feuerwehr ebenfalls als Rettungszugänge genutzt werden können, sind nicht vermerkt.

Auflistung Service Türen (Planstand 11.2017):

Bahn km	54,865	Bahn rechts
	54,91	Bahn links
	55,77	Bahn rechts
	56,5	Bahn links
	57,24	Bahn links

Die Servicetüren werden auch in den textlichen Erläuterungen nicht beschrieben. Diese sind in den Plänen und den textlichen Erläuterungen nachzutragen.

6.2 Löschwasserversorgung

Sammelwasserversorgung

Die Lage der Unterflurhydranten entspricht den durch das Versorgungsunternehmen (Stadtwerke Emmerich) installierten Wasserentnahmestellen.

Löschbrunnen

Die durch die Bahn zu installierenden Löschbrunnen LB sind wie folgt festgelegt:

Bahn km	55,64	Bahn rechts
	57,65	Bahn links

HFS Wasserentnahmestellen

Für das HFS sind folgende Brunnen vorgesehen:

Bahn km	52,56 (PFA 3.2)	Bahn links
	54,75	Bahn links

Weiter ist bei Bahn km 57,68 / Bahn rechts eine Zufahrt für das HFS zu einer offenen Wasserentnahmestelle (Kiesbaggerei) vorgesehen.

6.3 Grundsätzlich

Auf Seite 25 b wird unter Pkt. 2 / Löschwasserversorgung angegeben, dass für die Betuwe Linie 4 HFS Systeme beschafft werden. Stationierungsorte sind Oberhausen, Dinslaken, Wesel, Emmerich a. Rh. Das HFS, welches in Emmerich a. Rh. stationiert ist, ist durch das Land NRW im Rahmen des allgemeinen Katastrophenschutzes in 11/ 2015 beschafft worden. Das HFS Emmerich a. Rh. kann somit nicht als ausschließlich für die Betuwe Linie vorgehaltenes Einsatzmittel gelistet werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein geht davon aus, dass ihr das Ergebnis der überarbeiteten Deckblattunterlagen noch vor Abgabe an die Anhörungsbehörde mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zur Kenntnis gegeben wird.

Emmerich am Rhein, den 07.07.2020

Peter Hinze
Bürgermeister